## VERORDNUNG (EG) Nr. 1287/2000 DER KOMMISSION vom 19. Juni 2000

## zur Festlegung der tatsächlichen Erzeugung an nicht entkörnter Baumwolle und Kürzung des Zielpreises für das Wirtschaftsjahr 1999/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates (¹),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle (²), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 (⁴), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird die tatsächliche Erzeugung des laufenden Wirtschaftsjahres vor Ende Juni desselben Wirtschaftsjahres insbesondere unter Berücksichtigung der Mengen bestimmt, für welche die Beihilfe beantragt ist. Diese Bestimmung hat die Festlegung der tatsächlichen Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 wie nachstehend angegeben zur Folge.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 wird der in Absatz 8 des Protokolls Nr. 4 genannte Zielpreis, wenn die für Griechenland und Spanien festgesetzte tatsächliche Erzeugung die garantierte Höchstmenge übersteigt, in den Mitgliedstaaten verringert, in denen die nationalen Garantiemengen überschritten werden. Die Zielpreisverringerung ist je nachdem unterschiedlich, ob eine Überschreitung der

nationalen Garantiemengen in Spanien und Griechenland oder in nur einem dieser Mitgliedstaaten festgestellt wird. Da eine Überschreitung in Griechenland und in Spanien zu berücksichtigen ist, werden gemäß Artikel 6 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 für jeden Mitgliedstaat die entsprechenden Prozentsätze berechnet und der Zielpreis um die Hälfte des Prozentsatzes gekürzt, um den die nationale Garantiemenge überschritten ist.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

- a) Die tatsächliche Erzeugung an nicht entkörnter Baumwolle wird für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 auf 1 760 195 Tonnen festgesetzt. Davon entfallen 1 350 677 Tonnen auf Griechenland und 409 518 Tonnen auf Spanien;
  - b) Für Portugal wird die tatsächliche Erzeugung an nicht entkörnter Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1999/ 2000 auf 73 Tonnen festgesetzt.
- (2) Der für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 vorgesehene Zielpreis wird wie folgt gekürzt um
- 38,693 EUR/100 kg im Fall Griechenlands,
- 34,229 EUR/100 kg im Fall Spaniens.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 2000

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 3.7.1987, S. 14. (3) ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 48.

<sup>(4)</sup> ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 4 (4) ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 4.